

# Weisung 202405005 vom 22.05.2024 – Änderung der Verwaltungspraxis zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Insolvenzgeld bei französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern

**Laufende Nummer:** 202405005  
**Geschäftszeichen:** FGL32 – 75165 / 75167 / 9033 / 9046  
**Gültig ab:** 22.05.2024  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** nicht betroffen  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

**Aufhebung von Regelungen:**

---

## Zusammenfassung

**Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich wird von der Besteuerung des Insolvenzgeldes in Frankreich ausgegangen. Es erfolgt daher kein fiktiver Steuerabzug nach § 167 Abs. 2 Nr. 2 Drittes Sozialgesetzbuch (SGB III).**

## 1. Ausgangssituation

Der Anspruch auf Insolvenzgeld umfasst das ausstehende Arbeitsentgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Zeit vor dem Insolvenzereignis für maximal drei Monate ([§ 165 SGB III](#)). Daneben umfasst das Insolvenzgeld auch die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für diesen Zeitraum ([§ 175 SGB III](#)). Das Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettolohns ausgezahlt, indem das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge gemindert wird ([§ 167 Absatz 1 SGB III](#)).

Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Inland nicht einkommenssteuerpflichtig, weil der eigene Wohnsitz in einem EU-Ausland liegt, und übt der steuerberechtigte Wohnortstaat sein Besteuerungsrecht nicht aus, sind nach [§ 167 Absatz 2 Nummer 2 SGB III](#) bei der Berechnung des Insolvenzgeldes neben den Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung die Steuern abzuziehen, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden (sog. fiktiver Steuerabzug).

Die französische Finanzverwaltung hat die Ausübung ihres Besteuerungsrechts entsprechend des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen (DBA) bestätigt. In Frankreich unterliegen gemäß Artikel 79 des französischen Steuergesetzbuchs (Code général des Impôts, CGI) Gehälter, Abfindungen und Löhne der französischen Einkommensteuer. Das (deutsche) Insolvenzgeld fällt nach Auskunft des französischen Staates in die Kategorie Gehälter, Abfindungen und Löhne. Da das (deutsche) Insolvenzgeld in Frankreich der Steuerpflicht unterliegt und auch tatsächlich besteuert wird, sind die Voraussetzungen von § 167 Absatz 2 Nummer 2 SGB III für französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger nicht gegeben. Für alle in Frankreich wohnenden Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist bei der Berechnung des Insolvenzgeldes kein fiktiver Steuerabzug vorzunehmen.

## **2. Auftrag und Ziel**

Ab Veröffentlichung dieser Weisung wird für französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei der Berechnung des Insolvenzgeldes von der Besteuerung durch die französische Finanzverwaltung ausgegangen. Daher wird ab Veröffentlichung dieser Weisung bei diesem Personenkreis kein fiktiver Steuerabzug nach § 167 Absatz 2 Nummer 2 SGB III mehr vorgenommen.

Folgende Regelungen sind bei der Umsetzung zu beachten:

### **2.1 Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich**

#### **2.1.1 Grundvoraussetzung Wohnsitz in Frankreich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Frankreich. Ein Nachweis im laufenden Verfahren ist nur in Zweifelsfällen erforderlich. Es genügt in der Regel die Anschrift auf der Lohnabrechnung als Nachweis über den Wohnsitz.

## **2.1.2 Berechnung des Insolvenzgeldes**

Das Insolvenzgeld wird bei französischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern ohne einen fiktiven Steuerabzug berechnet. Für die weitere Berechnung gelten die Ausführungen in den [Fachlichen Weisungen Insolvenzgeld](#) Ziffer 167ff.

## **2.1.3 Insolvenzgeldanträge mit bestandskräftigem Bescheid vor Veröffentlichung dieser Weisung**

Für Fälle mit bestandskräftigem Bescheid vor Veröffentlichung dieser Weisung verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung.

Betroffene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer können einen Überprüfungsantrag nach [§ 44 SGB X](#) stellen. Da es sich beim Insolvenzgeld um eine Sozialleistung handelt, gilt § 44 Abs. 1 SGB X. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass Insolvenzgeld nicht in der richtigen Höhe ausgezahlt wurde, ist der Bescheid zurückzunehmen und erneut über den Anspruch zu entscheiden. Nach [§ 44 Abs. 4 SGB X](#) sind Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume, längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme, vorzunehmen. S. hierzu auch [Fachliche Weisungen zu § 44 SGB X](#).

## **2.1.4 Bereits beantragte und neue Insolvenzgeldleistungen**

Ab Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt für noch nicht abschließend entschiedene und neue Fälle die Berechnung des Insolvenzgeldes für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Ziffer 2.1.2.

## **2.1.5 Überprüfungsanträge, Widerspruchs- und gerichtliche Verfahren**

Im Rahmen der Regelungen in Ziffer 2.1.3 dieser Weisung ist Überprüfungsanträgen stattzugeben und ist Widersprüchen abzuwehren. In gerichtlichen Verfahren sind Klägerinnen und Kläger insoweit klaglos zu stellen.

## **3. Einzelaufträge**

Die Operativen Services - Aufgabengebiete KIA und SGG wenden diese Weisung an.

## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift